

# Förderrichtlinien und -kriterien

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung hat den Zweck, Maßnahmen zu fördern, die zum Nutzen von Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Northeim einen Beitrag leisten. Angebote an Sportprojekten und sozialen bzw. mildtätigen Projekten und entsprechender Veranstaltungen sollen zur Verbesserung der Lebenssituation führen und Möglichkeiten schaffen, Begabungen zu fördern. Weiterhin soll eine aktive Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht werden. Ein Ziel ist dabei, benachteiligte Personengruppen zu unterstützen. Außerdem wird die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert.

Ein weiteres Ziel liegt in der Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen im Landkreis. Die Stiftung begünstigt Veranstaltungen, die sich vorwiegend an ältere Menschen im Landkreis richten.

Sie fördert außerdem den Breitensport und unterstützt die Tätigkeit von Sportvereinen und ihren Dachorganisationen im Kreisgebiet.

Die Stiftung verfolgt in allen Stiftungsbereichen das Ziel, das soziale und sportliche ehrenamtliche Engagement zu fördern. Sie ermutigt zu ehrenamtlicher Tätigkeit und zeichnet ehrenamtlich tätige Menschen aus, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Einwohner und Einwohnerinnen des Landkreises Northeim verdient gemacht haben.

Der Zugang zu den Angeboten bzw. Unterstützungen soll dabei ohne jegliche Form der Diskriminierung (z. B. wegen Geschlecht, Alter, Herkunft, Nationalität, religiösem Bekenntnis, Schulbildung oder Behinderung) gefördert und auch ermöglicht werden.

## 2. Generelle Förderkriterien

Die Maßnahmen und Projekte müssen der Förderkonzeption, wie sie in den Allgemeinen Grundsätzen zum Ausdruck kommt, entsprechen.

Alle Fördermaßnahmen müssen regionale Bedeutung im Landkreis Northeim haben. Beispielhaft sind für die Sozial- und Sportstiftung Projekte, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind; Projekte, die über die Förderungsmöglichkeit der Sozial- und Sportstiftung hinaus das ehrenamtliche Engagement für soziale und sportliche Zwecke binden.

An alle initiierten oder geförderten Maßnahmen wird generell der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind – sofern vorhanden – in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Um die vorhandenen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen, konzentriert sich die Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim auf eine möglichst ausgewogene Ausschüttung der vorhandenen Fördermittel.

# Förderrichtlinien und -kriterien

## 3. Förderrichtlinien und -kriterien

Die Sozial- und Sportstiftung führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter.

Alle Leistungen und Zuwendungen der Sozial- und Sportstiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projekts. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung sowie eine detaillierte und transparente Aufstellung des Finanzplanes durch den Antragsteller zu gewährleisten.

Die Sozial- und Sportstiftung bewilligt nur Anträge, die im Einklang mit den steuerlichen Rahmenvorschriften stehen. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

### 3.1 Schwerpunkte der Förderung

Der Vorstand der Sozial- und Sportstiftung kann zur Konkretisierung des oben angeführten Stiftungszwecks – siehe auch § 2 der Stiftungssatzung - regelmäßige Schwerpunkte der Förderung festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus der Sozial- und Sportstiftung besteht nicht.

### 3.2 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Northeim oder andere Antragsteller, wenn sich das Fördervorhaben im Landkreis Northeim befindet.

Der Antrag auf Förderung eines Projektes ist unter Verwendung eines Antragsvordruckes an die Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim zu richten. Eine Bewilligung kann nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen und Nachweisen erfolgen.

### 3.3 Antragsfristen

Der Vorstand berät gewöhnlich viermal im Jahr über die Vergabe der Fördermittel.

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Geschäftsführung kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stiftung zustimmen.

### 3.4 Ablehnungsgründe

Folgende Maßnahmen werden von der Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim nicht gefördert:

## Förderrichtlinien und -kriterien

- Projekte, die eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erfahren, die mehr als 100 % ausmacht;
- Pflichtaufgaben des Landkreises Northeim, einer sonstigen Gebietskörperschaft bzw. einer Organisation.

### 3.5 Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid, der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und –kriterien schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung ist bereits mit der Antragstellung abzugeben.

Die Bewilligung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung in einem Projekt für das laufende Haushaltsjahr nicht möglich ist.

Bewilligte Fördermittel verfallen nach Ablauf von 12 Monaten, wenn sie nicht abgerufen werden oder nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme mit der Geschäftsführung vereinbart wird.

### 3.6 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidungen vom Vorstand festgelegt. Die Fördermittel werden nach einer Quote zu den Gesamtkosten des Projektes bis zu einem Höchstbetrag bewilligt.

Neben sozialen Projekten und Sportprojekten können auch Investitionen und Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Förderungen von Investitionen (Beschaffungen von materiellen Vermögensgegenständen, Bauprojekten etc.) oder Sanierungen (Unterhaltungsmaßnahmen) sind jedoch auf einen Betrag von 5.000 Euro begrenzt und dürfen 25 % der Gesamtausgaben entsprechend des Finanzplanes des Antrags nicht überschreiten.

Von dem vorgenannten Höchstbetrag kann der Vorstand bei Projekten von herausragender Bedeutung für den Landkreis Northeim durch Einzelfallbeschluss abweichen.

Bei Maßnahmen an Sportstätten sind insbesondere die Förderungen durch den KreisSportBund oder Landessportbund zu nutzen.

Die Förderung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen setzt eine Nachhaltigkeit der zukünftigen Nutzung voraus. Sollte sich die Maßnahme auf eine Einrichtung beziehen, die nicht im Eigentum der antragstellenden Stelle steht, so ist durch Abschluss eines Nutzungsvertrages o.ä. eine Nutzungsmöglichkeit von noch mindestens 12 Jahren sicherzustellen.

Steht die Einrichtung im Eigentum eines anderen, so wird eine angemessene Beteiligung des Eigentümers an den Gesamtkosten der Maßnahme erwartet. Grundsätzlich orientiert sich die Förderung durch die Sozial- und Sportstiftung unter Berücksichtigung des oben genannten Höchstbetrages an der Höhe der Beteiligung des Eigentümers.

Ohnehin (auch ohne Durchführung des Projektes) vorhandene Personalkosten der antragstellenden Stelle sind bei der Umsetzung von Projekten nicht als Ausgabe im Finanzplan darzustellen und werden insoweit nicht als förderfähig anerkannt.

## Förderrichtlinien und -kriterien

Der Antragsteller bestätigt den Empfang der Zuwendung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem Vordruck der Sozial- und Sportstiftung. Die Projektförderung kann zeitlich befristet werden.

### 3.7 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist. Wird eine längerfristige Maßnahme gefördert, so ist jährlich ein Verwendungsnachweis der bis dahin erhaltenen Fördergelder einzureichen.

### 3.8 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht an die Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim besteht, wenn

- der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Sozial- und Sportstiftung nicht einhält,
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet wurden,
- dem Antragsteller die Förderwürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- sich neue Förderungsquellen für die Projektförderung ergeben,
- der Antragsteller für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100 % ausmacht,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- sich die Gesamtkosten des Projektes verringert haben und die Förderung nicht mehr der bewilligten Quote entspricht,
- und letztlich der Antragsteller den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß bei der Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim vorlegt.

Vorstehende Förderrichtlinien und –kriterien der Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim wurden in der Vorstandssitzung am 22. April 2009 beschlossen und zuletzt in der Vorstandssitzung am 03.11.2022 aktualisiert.